BWNEWS

Geschäftsfelder im Internet: Welche Steuerregeln von Influencern zu beachten sind

MEHR DAZU AUF SEITE 3

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Editorial

Sehr geehrte Leser,

der Koalitionsausschuss hat sich am 3.6.2020 angesichts der Corona-Krise auf ein umfassendes Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket verständigt. Ein wesentlicher Teil davon ist die Absenkung des Mehrwertsteuersatzes von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % vom 1.7.2020 bis 31.12.2020. Anschließend wurde das Umsatzsteuergesetz im Eiltempo mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz geändert, sodass seit dem 1.7.2020 die reduzierten Umsatzsteuersätze gelten. Über die Wirkung und Zielgenauigkeit der letztendlich „gut gemeinten" Maßnahmen lässt sich streiten. Kauft sich der Otto Normalverbraucher aufgrund von 3 % weniger Umsatzsteuer ein neues Auto? Wird nicht der „Porsche-Käufer" dadurch mehr begünstigt? Viele Fragen, deren Antworten sich erst im Lauf der Zeit zeigen werden. Klar ist jedoch bereits heute, dass die Unternehmen einen hohen Aufwand und nur sehr wenig Zeit zur Umstellung des Rechnungswesens mitsamt Rechnungsstellung und IT-Systemen hatten. Ob die positiven Effekte der bislang auf 6 Monate beschränkten Umsatzsteuersenkung am Ende die bürokratischen Kosten überwiegen werden, darf durchaus bezweifelt werden. Immerhin enthält das finale Anwendungsschreiben des BMF eine Nichtbeanstandungsregelung, so dass im Monat Juli 2020 gestellte Rechnungen mit einem zu hohen Steuerausweis durch Verwendung des „alten" Umsatzsteuersatzes nicht geändert werden müssen. Nicht auszuschließen ist, dass die Anwendung der reduzierten Umsatzsteuersätze gegen Jahresende nochmals verlängert wird.

Wie gewohnt sind wir bei Fragen sehr gerne für Sie da – sprechen Sie uns an!

Stuttgart, im August 2020

Philipp Hasenclever

Inhalt dieser Ausgabe

- Geschäftsfelder im Internet: Welche Steuerregeln von Influencern zu beachten sind **S.3**
- Organschaft: Gibt es außerorganschaftlich verursachte Mehr-/Minderabführungen? **S.4**
- Europäischer Gerichtshof: Begriff der festen Niederlassung **S.5**
- Keine Unternehmereigenschaft von Verwaltungsratsvorsitzenden: Erstes Finanzgericht setzt EuGH-Rechtsprechung... **S.5**
- Umsatzsteuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen: OFD Karlsruhe nimmt ausführlich Stellung **S.6**
- Einkommensteuer: Abgeltungswirkung nichtabgeführter Kapitalertragsteuer **S.6**
- Kindergeld und Freibeträge: Bundesregierung möchte Steuerzahler ab 2021 weiter entlasten **S.6**
- Steuerfreier Immobilienverkauf: Selbstnutzung vor dem Verkauf muss drei zusammenhängende Jahre umfassen **S.7**
- Nur ein Arbeitsweg pro Tag: Entfernungspauschale wird hälftig gewährt **S.7**
- Lohnsteuer: Geldwerter Vorteil eines Firmenwagens **S.7**
- Verspätungszuschlag: BayLfSt stellt aktuelle Regelungen dar **S.7**
- Bauträgerfälle: Keine Ablaufhemmung wegen Erstattungsanspruchs eines anderen Steuerpflichtigen **S.7**
- Gewerbesteuer: Keine erweiterte Kürzung bei der Gewerbesteuer trotz kurzfristiger Reinvestition **S.7**
- Erbschaftsteuer: Keine Berücksichtigung einer ertragsteuerlichen Rückwirkung bei der Erbschaftsteuer **S.7**

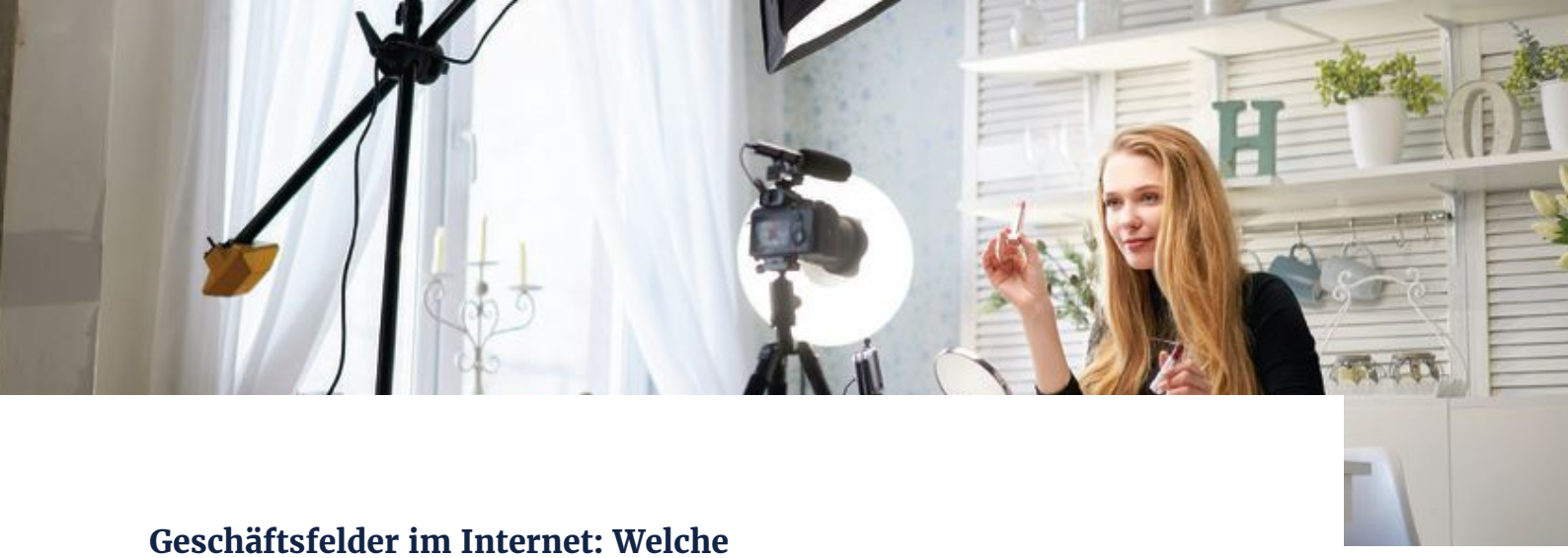

Geschäftsfelder im Internet: Welche Steuerregeln von Influencern zu beachten sind

„Das Internet ist für uns alle Neuland." Mit diesem Satz hatte Bundeskanzlerin Angela Merkel 2013 für Aufsehen gesorgt. Das Kopfschütteln der Netzgemeinde war damals deutlich vernehmbar. Im Bereich des Steuerrechts muss man aber zugestehen, dass Geschäftsmodelle aus dem Internet in der Vergangenheit nur sehr zögerlich in den Fokus des deutschen Fiskus geraten sind, in diesem Bereich das Internet also tatsächlich noch lange Neuland war.

Das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt) hat nun in einer neuen Information die Besteuerungsregeln für Influencer skizziert. Danach gilt:

Wer regelmäßig im Internet als Influencer auftritt, wird vom Finanzamt als Gewerbetreibender eingestuft, da bei ihm eine Tätigkeit unterstellt wird, die selbständig, wiederholt und mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt wird.

Übersteigt der Gewinn aus der Influencer-Tätigkeit den jährlichen Grundfreibetrag von 9.408 € (2019: 9.168 €), fällt Einkommensteuer an. Zu beachten ist aber, dass der steuerfreie Grundfreibetrag für alle Einkünfte einer Person gilt. Wer also neben seiner Influencer-Tätigkeit beispielsweise noch als Arbeitnehmer tätig ist, muss auch seinen Arbeitslohn einrechnen.

Das BayLfSt weist darauf hin, dass (steuerlich zu erfassende) Influencer ihr Gewerbe beim Gewerbeamt anmelden, Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben führen und den Fragebogen zur Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit an ihr Finanzamt übermitteln müssen. Zudem sind sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Als Einkünfte aus der Influencer-Tätigkeit ist der Gewinn (= Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben) anzusetzen. Die Gewinnermittlung erfolgt in der Regel mittels einer Einnahmenüberschussrechnung.

Gewerbesteuer fällt erst an, wenn der aus dem Gewinn abgeleitete Gewerbeertrag höher als 24.500 € im Jahr ist.

Waren die Umsätze zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Jahr nicht höher als 22.000 € und sind sie im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht höher als 50.000 €, können Influencer als Kleinunternehmer behandelt werden, so dass keine Umsatzsteuer auf ihre Umsätze erhoben wird. In diesem Fall dürfen sie keine Umsatzsteuer in ihren Rechnungen ausweisen und keine Vorsteuer aus Rechnungen anderer Unternehmen abziehen. Wer auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet oder sie wegen hoher Umsätze nicht in Anspruch nehmen darf, muss seine Leistungen mit Umsatzsteuerausweis in Rechnung stellen. Fast immer gilt dann der Regelsteuersatz von 19 % (bzw. vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 ausnahmsweise 16 %).

Hinweis: *Wer als Influencer Sachzuwendungen erhält, da er beispielsweise Produkte testet, kostenlos in Hotels übernachten kann oder zu Veranstaltungen eingeladen wird, muss diese ebenfalls versteuern.*

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Organschaft: Gibt es außerorganschaftlich verursachte Mehr-/Minderabführungen?

Die ertragsteuerliche Organschaft wird in der Literatur häufig als Kern des Konzernsteuerrechts bezeichnet. Die steuerlichen Vorteile sind beträchtlich:

Verrechnung von Verlusten der Tochter-Kapitalgesellschaften mit Gewinnen der Muttergesellschaft oder anderer Kapitalgesellschaften im Organschaftsverbund

Vermeidung der 5%igen Schachtelstrafe

Keine Kapitalertragsteuer auf Gewinnabführungen

Leider verlangt die Organschaft dem steuerlichen Anwender jedoch einiges ab. Selbst wenn die hohen formalen Hürden genommen werden, ist die buchhalterische und steuererklärungstechnische Umsetzung schwierig. Ein bekanntes Minenfeld stellen dabei sogenannte vororganschaftlich und organschaftlich verursachte Mehr- bzw. Minderabführungen dar. Diese entstehen bei Abweichungen zwischen der Handels- und der Steuerbilanz.

Als ob dies nicht schon schwierig genug wäre, konstruiert die Finanzverwaltung auch noch außerorganschaftlich verursachte Mehr- bzw. Minderabführungen, die zum Teil von der Literatur vehement verneint werden.

In einem Fall vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz erteilten die Richter zumindest in einem Punkt der Meinung der Finanzverwaltung eine Absage: Dort wurden zwei Tochtergesellschaften einer Kapitalgesellschaft im Jahr 2008 auf diese verschmolzen (Aufwärtsverschmelzung), zu den beiden Gesellschaften bestand keine Organschaft. Die übernehmende Kapitalgesellschaft war jedoch bereits seit 2007 ihrerseits Organgesellschaft der Klägerin.

Zutreffend wurde handelsrechtlich ein sogenanntes Step-up vorgenommen, das heißt, es wurden die Verkehrswerte angesetzt, während steuerlich die Buchwerte verwendet wurden. Dadurch kam es zu einer Mehrabführung. Während die Beteiligten sich über diesen Punkt einig waren, stritten sie über die Frage, ob die Ursache dieser Mehrabführung in der organschaftlichen Zeit (so die Klägerin) oder in der vororganschaftlichen Zeit (so das Finanzamt) lag.

Die Rechtsfolgen sind völlig unterschiedlich, denn nur bei einer vororganschaftlichen Verursachung fingiert das Gesetz eine Ausschüttung, die bei der Klägerin zu einem Gewinn von ca. 600.000 € geführt hätte.

Die Richter teilten jedoch die Meinung der Klägerin und lehnten grundsätzlich für diesen Fall eine außer- bzw. vororganschaftliche Verursachung ab. Die gesetzliche Formulierung lasse nicht den Schluss zu, dass das Merkmal in "vororganschaftlicher Zeit" mehr als eine rein zeitliche Interpretation zulasse.

Hinweis: *Das letzte Wort ist aber noch nicht gesprochen. Das Finanzamt hat Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt, dort ist das Verfahren anhängig.*

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Europäischer Gerichtshof: Begriff der festen Niederlassung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat aktuell zu der Frage entschieden, ob und unter welchen Voraussetzungen die EU-Tochtergesellschaft einer ausländischen Muttergesellschaft eine feste Niederlassung für diese sein kann.

In der Rechtssache ging es um eine südkoreanische Gesellschaft, die mit einer polnischen Gesellschaft einen Vertrag über die Erbringung von Montagedienstleistungen (Montage von Leiterplatten) abgeschlossen hatte. Die Materialien und Komponenten erhielt die polnische Gesellschaft von einer polnischen Tochtergesellschaft der südkoreanischen Gesellschaft. Die polnische Tochtergesellschaft verwendete die fertigen Leiterplatten für die Herstellung bestimmter Module. Diese Module, die im Eigentum der südkoreanischen Gesellschaft standen, wurden an eine weitere Gesellschaft geliefert. Die koreanische Gesellschaft versicherte, dass sie in Polen keine feste Niederlassung unterhalte und dort auch keine Arbeitnehmer beschäftige. Die polnische Gesellschaft stellte daher der koreanischen Gesellschaft die Montage der Leiterplatten ohne Mehrwertsteuerausweis in Rechnung.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Keine Unternehmereigenschaft von Verwaltungsratsvorsitzenden: Erstes Finanzgericht setzt EuGH-Rechtsprechung um

Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) hat als erstes Finanzgericht die neuere EuGH-Rechtsprechung umgesetzt und zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Einnahmen eines Verwaltungsratsvorsitzenden geurteilt. Danach unterliegt die Tätigkeit eines Verwaltungsratsvorsitzenden nicht der Umsatzsteuer, wenn er weder im eigenen Namen nach außen auftritt noch gegenüber dem Versorgungswerk über die Befugnis verfügt, die für dessen Führung erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Im Urteilsfall ging es um einen selbständigen Freiberufler, der Vorsitzender des Verwaltungsrats eines berufsständischen Versorgungswerks war. Das Versorgungswerk gehörte einer Berufskammer an und wurde durch einen gewählten, nach der Satzung des Versorgungswerks ehrenamtlichen Verwaltungsrat geführt. Der Rat wurde von einem selbständigen Freiberufler (Vorsitzender) geleitet. Entscheidungen wurden ausschließlich durch Abstimmungen getroffen. Der Vorsitzende erhielt laut Satzung eine regelmäßige monatliche Aufwandsentschädigung sowie Fahrtkostenersatz und Sitzungsgelder.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Umsatzsteuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen: OFD Karlsruhe nimmt ausführlich Stellung

Photovoltaikanlagen stellen aufgrund von günstigen Modul- und Anlagenpreisen immer noch ein attraktives Investment dar. Die umsatzsteuerlichen Folgen, insbesondere durch die Möglichkeit des Selbstverbrauchs, können jedoch durchaus komplex werden. Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat sich deshalb jüngst umfassend zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen geäußert.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Einkommensteuer: Abgeltungswirkung nichtabgeführter Kapitalertragsteuer

Die Abgeltungsteuer hat einiges einfacher gemacht, aber nicht weniger kompliziert. So werden die meisten Kapitalerträge mit 25 % Kapitalertragsteuer belastet. Aber wie ist es eigentlich, wenn in Wirklichkeit gar keine Steuer abgeführt wird? Was muss man dann versteuern? Wird in dem Fall trotzdem etwas angerechnet? Das Finanzgericht Nürnberg musste darüber entscheiden.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Kindergeld und Freibeträge: Bundesregierung möchte Steuerzahler ab 2021 weiter entlasten

In dem Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen setzt die Bundesregierung mit einer erneuten Anpassung von Kindergeld und Kinderfreibetrag Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag um. Konkret ist geplant, das Kindergeld ab dem 01.01.2021 um monatlich 15 € pro Kind anzuheben. Außerdem wird der Grundfreibetrag angehoben.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Steuerfreier Immobilienverkauf: Selbstnutzung vor dem Verkauf muss drei zusammenhängende Jahre umfassen

Wenn Sie eine Immobilie des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist veräußern, müssen Sie den realisierten Wertzuwachs als Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuern, es sei denn, Sie haben die Immobilie zumindest im Veräußerungsjahr und den beiden vorangegangenen Jahren selbst genutzt. Auf welche Zeitspanne sich dieser Selbstnutzungszeitraum konkret erstrecken muss, hat nun das Bundesfinanzministerium dargelegt.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

WEITERE INTERESSANTE ARTIKEL AUF UNSERER WEBSEITE

Möchten Sie einen dieser Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie dafür einfach auf den Artikellink.

www.bw-partner.com

Nur ein Arbeitsweg pro Tag: Entfernungspauschale wird hälftig gewährt

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Lohnsteuer: Geldwerter Vorteil eines Firmenwagens

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Verspätungszuschlag: BayLfSt stellt aktuelle Regelungen dar

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Bauträgerfälle: Keine Ablaufhemmung wegen Erstattungsanspruchs eines anderen Steuerpflichtigen

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Gewerbesteuer: Keine erweiterte Kürzung bei der Gewerbesteuer trotz kurzfristiger Reinvestition

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Erbschaftsteuer: Keine Berücksichtigung einer ertragsteuerlichen Rückwirkung bei der Erbschaftsteuer

Hier klicken um mehr zu erfahren.

BW PARTNER
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0
Telefax +49 (0)711/1640 - 277
E-Mail info@bw-partner.com

BWSEMINAR

BWSEMINAR

Auch in diesem Jahr wollen wir Sie wieder im Steuer- und Wirtschaftsrecht auf dem Laufenden halten. In der zweiten Jahreshälfte finden daher wieder zahlreiche Veranstaltungen statt, zu denen wir Sie gerne einladen. Den Schwerpunkt bilden Themen aus dem Gesundheitswesen. Wir beginnen am **17.09.2020** mit **Chancen und Gestaltungsmöglichkeiten** von Lebensarbeitszeitkonten. Am **23.09.2020** widmen wir uns der **Einführung eines Tax CMS**, am **24.09.2020** informieren wir Sie über den **Jahresabschluss im Krankenhaus**, gefolgt von **Tax-Compliance im Gesundheits- und Sozialwesen** am **08.10.2020**.. Zum Jahresende hin findet am **05.11.2020** ein **Praxis-Seminar zum § 2b UStG – Neuste Entwicklungen und konkrete Handlungsempfehlungen** sowie am **03.12.2020** noch ein **Praktiker-Seminar Jahresabschluss 2020 im Gesundheitswesen** statt. Weitere Informationen sowie die Anmeldung zu den einzelnen Veranstaltungen finden Sie auch im **BW**SEMINAR-Bereich auf unserer Homepage www.bw-partner.com.

Wir freuen uns auf Sie.

WISSENSWERTES

Wussten Sie schon, warum Fahrstühle wirklich verspiegelt sind?

Verspiegelte Räume wirken größer und beruhigen Menschen mit Klaustrophobie. Das ist aber nicht der eigentliche Grund für die Installation von Spiegeln in Fahrstühlen. Menschen fühlen sich auch von ihrem eigenen Spiegelbild beobachtet. Diesen psychologischen Trick machen sich die Fahrstuhlhersteller zunutze. Kaum ist man im Lift, muss man sich zwangsläufig mit seinem Spiegelbild auseinandersetzen. Man prüft den Sitz von Kleidung und Frisur, kontrolliert die Zähne. Langeweile kommt so während der Fahrt nicht auf. Und das bringt einen wesentlichen Vorteil: Wer sich im Aufzug nicht langweilt, kritzelt auch nichts auf die Wand. In Fahrstühlen mit Spiegel wird daher wesentlich weniger Vandalismus verübt als in Fahrstühlen ohne Spiegel, berichten die Fahrstuhlhersteller. Wenn Menschen sich beobachtet fühlen, und sei es nur durch das eigene Spiegelbild, tendieren sie eher zu moralischem Verhalten. Mindestens einen Spiegel sollten Fahrstühle übrigens ohnehin an der Stirnwand haben, um Rollstuhlfahrern das Rangieren zu erleichtern. Sie können dann leichter rückwärts aus dem Lift rollen, denn sie sehen im Spiegel eventuelle Hindernisse. So müssen sie sich im Lift nicht drehen.

Disclaimer

BWNEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. **BW**NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 3: Â©artiemedvedev - stock.adobe.com, Seite 4: Â©ronstik - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de